





- Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) (AVV-Schlüssel 18 01 04).

<sup>2</sup>Maßgebend ist die AVV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) <sup>1</sup>Wenn und soweit der Kreis künftig weitere Pflichten zur Bewirtschaftung und/oder Entsorgung von Abfällen der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Art oder deren Erfüllung übernimmt, ist die EGW auch insoweit gemäß Absatz 1 mit der Erfüllung der Pflichten des Kreises beauftragt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Von der Beauftragung nach Absatz 1 sind die Pflichten des Kreises ausgenommen, die der Kreis in der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen des Kreises Borken“ vom 11.11.2011 auf die Stadt Dortmund übertragen hat. <sup>2</sup>Die Ausnahme nach Satz 1 gilt soweit und solange die in Satz 1 genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Geltung ist. <sup>3</sup>Wenn und soweit der Kreis künftig weitere Pflichten zur Bewirtschaftung oder Entsorgung von Abfällen der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Art oder deren Erfüllung auf Dritte überträgt, gilt die Ausnahme nach Satz 1 auch insoweit; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgung und -bewirtschaftung**

Die Entsorgung und Bewirtschaftung nach § 1 umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises, der jeweils gültigen satzungsrechtlichen Vorschriften des Kreises und der vom Kreis mit Dritten geschlossenen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, Vereinbarungen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4) – einschließlich der dazugehörigen Abstimmungsvereinbarungen – die Übernahme des Abfalls, die Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung des Abfalls, die weitere Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung der bei der Behandlung des Abfalls anfallenden Reststoffe sowie alle weiteren erforderlichen Abfallbewirtschaftungs- und -entsorgungsmaßnahmen nach den jeweils in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen, Verordnungen und bindenden Regelwerken sowie nach den behördlichen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen und ihren jeweiligen Nebenbestimmungen.

### § 3

#### Umfang der Entsorgungsaufgaben

- (1) <sup>1</sup>Wenn und soweit die EGW ihre Vertragspflichten nach den §§ 1 und 2 nicht unter Nutzung eigener Sach- und Personalmittel (Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Mitarbeiter etc.) erfüllt, muss sie zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten die erforderlichen Verträge, insbesondere Entsorgungsverträge, mit Dritten abschließen. <sup>2</sup>Die Pflicht der EGW zur Erfüllung insbesondere ihrer Verpflichtungen nach § 2 bleibt davon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die EGW hat die MBA in Velen-Nordvelen, die die EGW auf der Grundlage des in Satz 9 der Präambel genannten Vertrages im Auftrag des Kreises für die kommunale Restabfallbehandlung geplant und errichtet hat und betreibt, weiterhin mit ihrem stehenden Anlagenbestand (Gebäude und damit fest verbundene Anlagenteile) für die Annahme und Behandlung von Restabfällen i.S.d. § 1 vorzuhalten. <sup>2</sup>Die EGW entscheidet eigenverantwortlich nach Maßgabe der technischen Möglichkeit und rechtlichen Zulässigkeit sowie nach Maßgabe der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit, ob und inwieweit Restabfälle i.S.d. § 1 in der MBA behandelt werden. <sup>3</sup>Ebenso wird die EGW eigenverantwortlich nach Maßgabe der technischen Möglichkeit und rechtlichen Zulässigkeit sowie nach Maßgabe der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit andere Abfälle in der MBA behandeln, um die Fixkosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) des stehenden Anlagenbestandes (Gebäude und damit festverbundene Anlagenteile) zu erwirtschaften. <sup>4</sup>Die Fixkosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) – berechnet auf der Basis der zum 31.12.2015 valutierenden Restbuchwerte der stehenden Gebäude und damit fest verbundenen Anlagenteile – sind den Behandlungskosten für die in § 1 genannten Abfälle zuzurechnen, soweit sie nicht durch Erträge aus der Behandlung anderer Abfälle nach Satz 3 gedeckt werden.

### § 4

#### Zusammenarbeit

- (1) Für die gegenseitige Leistungserbringung und für die sonstige Zusammenarbeit der Parteien nach diesem Vertrag gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages vom [...].
- (2) Die Abstimmungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages gilt insbesondere für
  1. Änderungen der in § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen;

2. den Abschluss und Änderungen weiterer Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3;
3. Abweichungen im Einzelfall von der Zuordnung zu den Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
4. die einvernehmliche Festlegung weiterer Andienungsstellen für Abfälle aus der kommunalen Sammlung zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
5. die Entsorgung weiterer Abfälle nach § 3 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
6. die Erteilung von Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
7. die Zulassung von Ausnahmen von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
8. die Anmeldepflichten nach § 12 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
9. Änderungen der kommunalen Abfallsatzungen, vor allem der Abfallentsorgungssatzung, durch den Kreis, z.B. in Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen; sowie
10. alle im Zusammenhang mit der Beauftragung nach § 1 stehende verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren.

## **§ 5 Entgelte**

- (1) <sup>1</sup>Die EGW erhält vom Kreis – vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 6 – für ihre Leistungen als Entgelt einen Selbstkostenfestpreis, der gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ – jeweils in der jeweils gültigen Fassung – ermittelt wird. <sup>2</sup>Der Selbstkostenfestpreis ist für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises nach den Sätzen 1 und 2 sind die Fixkosten (Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen) – berechnet auf der Basis der noch zum 31.12.2015 valutierenden Restbuchwerte der Gebäude und damit fest verbundenen Anlagenteile – der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten MBA zu berücksichtigen, soweit diese nicht durch anderweitige Nutzungen der MBA nach § 3 Abs. 2 Satz 3 gedeckt sind.

- (2) Da die EGW ihre Leistungen kontinuierlich im Lauf eines Jahres zu erbringen hat, ist bei der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises nach Absatz 1 als Kalkulationsperiode und Leistungsperiode jeweils ein volles Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres ermittelt die EGW jeweils den Selbstkostenfestpreis je Tonne für das folgende Kalenderjahr, unterrichtet hiervon den Kreis und übergibt dem Kreis die erforderlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Der Kreis ist berechtigt, zur Prüfung des Selbstkostenfestpreises Einsicht in die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der EGW zu nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreis leistet im jeweils laufenden Kalenderjahr eine monatliche Entgeltzahlung für die im jeweiligen Monat von der EGW bewirtschaftete Tonnage. <sup>2</sup>Zu Beginn eines Monats überreicht die EGW dem Kreis eine Abrechnung der von ihr im Vormonat bewirtschafteten Tonnage sowie der daraus zu berechnenden Höhe des vom Kreis zu zahlenden Entgelts. <sup>3</sup>Der Kreis hat das von der EGW berechnete Monatsentgelt so anzuweisen, dass es einem Bankkonto der EGW innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Abrechnung gutgeschrieben wird.
- (5) <sup>1</sup>Einwände gegen die Richtigkeit der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises berechtigen den Kreis nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. <sup>2</sup>Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen die EGW nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- (6) <sup>1</sup>Die EGW verlangt bei Anlieferungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, soweit der Kreis für solche Anlieferungen keine Gebühr erhebt, und bei Direktanlieferungen Dritter unmittelbar von der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde bzw. vom Dritten ein Entsorgungsentgelt für ihre Leistungen. <sup>2</sup>Das Entsorgungsentgelt ist von der EGW differenziert nach verschiedenen Abfallarten allgemein festzulegen; die Festlegung durch die EGW bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Borken.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten, Dauer**

- (1) <sup>1</sup>Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2025. <sup>2</sup>Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. <sup>3</sup>Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.
- (2) <sup>1</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die EGW

aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt.

- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

## § 7

### Änderungen/Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) <sup>1</sup>Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. <sup>2</sup>Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen. <sup>3</sup>Ebenso werden die Parteien unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.
- (3) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Borken.

Kreis Borken

Entsorgungs-Gesellschaft  
Westmünsterland mbH

Borken, den

Gescher, den

---

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

---

Peter Kleyboldt  
Geschäftsführer

---

Dr. Ansgar Hörster  
Kreisdirektor

---

Dr. Martin Idelmann  
Prokurist